

Bis Mitte Mai beantragen

Anforderungen an die GAP-Flächenförderung 2024

Nachdem die EU-Kommission den überarbeiteten deutschen Strategieplan zur Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (GAP 2023) Ende des Jahres 2022 genehmigt hatte, wurden anschließend die korrespondierenden Änderungen der GAP-Direktzahlungsverordnung und der GAP-Konditionalitätenverordnung durch das Bundeslandwirtschaftsministerium verkündet und das Land Hessen verabschiedete ergänzend die hessische Ausführungsverordnung. Die neue Flächenförderung konnte 2023 erstmals starten und wird im Folgenden erläutert.

Für die antragstellenden Landwirtinnen und Landwirte existieren seit 2023 folgende grundlegenden Anforderungen aus dem Flächenfördersystem: Aktive Landwirte oder Landwirtinnen können einen Antrag stellen, wenn sie mindestens 1 ha Antragsfläche bewirtschaften. Die Eigenschaft aktiver Landwirt wird über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachgewiesen.

Die Einkommensgrundstützung sollte 2023 mit einem Fördersatz von zirka 157 Euro/ha starten. Durch Mittelum-schichtungen aus nicht vollumfänglich beantragten Ökoregelungen erhöht er sich aber für 2023 tatsächlich auf zirka 171 Euro/ha. Für 2024 ist zunächst wieder von den 157 Euro/ha auszugehen.

Grundstützung ist an Konditionalitäten gekoppelt

Für den Erhalt der Einkommensgrundstützung müssen Grundverpflichtungen („Konditionalitäten“) eingehalten werden. Durch eine bis 2026 steigende Umschichtung von Finanzmitteln von der ersten in die zweite Säule reduziert sich der Basisbetrag für die Einkommensgrundstützung bis 2026 auf 147 Euro pro ha. Der Umschichtungssatz für das Jahr 2027 ist aktuell noch nicht bekannt und wird 2026 auf politischer Ebene entschieden.

Die Umverteilungsprämie zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe wurde verbessert und auf maximal 60 ha aus-ge-weitet. Für die ersten 40 ha erhält man zukünftig 69 Euro/ha, für die weiteren 20 ha noch 41 Euro/ha. Das maximale Gesamtvolumen pro Betrieb erhöht sich hierdurch von früher 1 904 Euro auf 3 580 Euro. Auch hier wird für 2023 der Fördersatz aufgrund nicht beantragter Finanzvolumen bei den Öko-Regelungen (siehe unten) auf 76 beziehungsweise zirka 45 Euro/ha nachträglich angehoben.

Junglandwirteförderung wurde verbessert

Ebenfalls deutlich verbessert wurde die Junglandwirteförderung für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bis zu einem Alter von 40 Jahren. Sie wird auf maximal 120 ha mit einem Fördersatz von 134 Euro/ha ausgeweitet, so dass ein Betrieb zukünftig maximal 16 080 Euro anstatt bisher 3 960 Euro erhalten kann. Allerdings müssen Junglandwirte und -landwirtinnen zukünftig eine entsprechende berufliche Qualifikation nachweisen. Auch bei der Junglandwirteprämie wurde 2023 die Mittelum-schichtung aus freien ÖR-Finanzmitteln vorgenommen, so dass sich diese für das abgelaufene Jahr nachträglich auf zirka 142 Euro/ha erhöht.

An Produktion gekoppelte Tierprämien

Neu eingeführt wurden 2023 an die Produktion gekoppelte Tierprämien für Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhalter. Bei einem Mindestbesatz von drei Mutterkühen beziehungsweise sechs Mutterschafen oder -ziegen werden 78 Euro je Mutterkuh und 35 Euro je Mutterschaf oder Mutterziege als zusätzliche Unterstützung gewährt. Allerdings dürfen bei der Mutterkuhprämie nicht gleichzeitig Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse im Betrieb verkauft werden.

Wichtig ist, dass die Pflichten zur Kennzeichnung (Ohrmarken) und Registrierung der Tiere (in der HIT-Datenbank) eingehalten werden. Das müssen aktuell besonders die Schaf- und Ziegenhalter beachten, deren prämiensberechtigten Muttertiere am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sein und im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 15. Januar gemeldet werden müssen. Spätere Bestandsaufstockungen können dann prämientechnisch erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Bei den Tierprämien greift für 2023 ebenfalls eine Mittelum-schichtung aus nicht beanspruchten ÖR-Finanzmitteln, so dass sich die Mutterschafprämie auf zirka 38 Euro/Tier und die



Die Öko-Regelungen in der GAP fördern unter anderem Blühflächen.

Mutterkuhprämie auf zirka 86 Euro/Tier erhöhen.

Neun sogenannte GLÖZ-Standards

Über die erweiterte Konditionalität wird in neun sogenannter GLÖZ-Standards vorgeschrieben, wie ein „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“ der Flächen zu garantieren ist. Diese Vorgaben müssen eingehalten werden, um die Einkommensgrundstützung überhaupt erhalten zu können. Die Einzelvorschriften der 9 GLÖZ-Standards sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Einjährige freiwillige Öko-Regelungen

Zusätzlich zur Einkommensgrundstützung werden einjährige freiwillige Öko-Regelungen (sog. Eco-Schemes) angeboten, für die aber immerhin 23 Prozent des gesamten Fördermittelvolumens vorgesehen sind. Damit sollen mehr Umweltleistungen seitens der Landwirtschaft generiert und entsprechend honoriert werden. Da die 2023 zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Ökoregelungen bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, sind die Prämiensätze für 2024 verbessert worden, um die Attraktivität zu erhöhen. Eine Übersicht der insgesamt zehn angebotenen Öko-Regelungen zeigt die Tabelle 2.

HALM online über die WI-Bank beantragen

Die Bundesländer haben ihre landesspezifischen Agrarumweltprogramme, die im Wesentlichen aus der 2. Säule der EU-Agrarfördermittel finanziert

werden, an die neue bundeseinheitliche Flächenförderung in der ersten Säule angepasst, denn grundsätzlich ist eine Doppelförderung einer Bewirtschaftungsvorgabe aus mehreren Programmen untersagt. Die aktuelle HALM 2-Richtlinie kann auf der Internetseite des hessischen Landwirtschaftsministeriums heruntergeladen werden. (<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/agrarumweltprogramm>)

Im aktuellen Antragsjahr wird es wie bereits im Vorjahr nur die Möglichkeit einer Online-Antragstellung über das Agrarportal der WI-Bank geben. Jährlich wird das Antragsportal im Zeitraum März bis 15. Mai freigeschaltet.

Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Landwirte selbstverständlich auch weiterhin von den Fachdiensten Landwirtschaft bei den Landratsbehörden und in der Regel auch von den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände.

Manuel Fränzke, LLH, Fachinformation Pflanzenbau, Klaus Wagner, LLH, Fachinformation Ökonomie und Markt

2024 Ausnahme bei der Stilllegung

Im aktuellen Antragsjahr 2024 kann die Verpflichtung zur Stilllegung von 4 Prozent der Ackerfläche auch über den Anbau von Leguminosen als Hauptkultur (groß- und klein-körnig) oder von Zwischenfrüchte erfüllt werden. Auch eine Kombination aus Ackerbrachen, Landschaftselementen, Zwischenfrüchten und Leguminosen ist zulässig. Sowohl auf den Flächen mit Zwischenfrüchten als auch auf denen mit Leguminosen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In den der Zwischenfrüchte vorausgehenden Hauptkulturen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gestattet.

Die Zwischenfrüchte müssen nach guter fachlicher Praxis etabliert werden und bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Eine Gewichtung (wie zuvor beim Greening) wird es nicht geben, damit würde beispielsweise 1 ha zulässiger Zwischenfrucht als 1 ha Brache gerechnet.

Bei der Ausweisung von Leguminosen als Brache muss beachtet werden, dass Klee gras (Nutzungscode 422) und Luzerne-Gras (Nutzungscode 433) per Definition nicht als Leguminosen, sondern als Ackerfutter gelten und damit nicht über die Leguminosen-Ausnahme als Sommerung angerechnet werden können. Brachflächen, die vor dem Winter 2023 mit der Aussaat von Klee gras- und Luzerne-Gras-Gemengen nach den Vorgaben des GLOZ 8 angelegt wurden, gelten aber weiterhin als Brachen.

Fränzke, Wagner

Tabelle 1: Die neuen GLÖZ-Standards in der GAP 2023

GLÖZ	Bereich	Einzelbestimmungen
1	Erhalt von Dauergrünland (DGL)	Umbruchgenehmigung erforderlich, Ersatzfläche muss bereitgestellt werden; neu entstandene DGL-Flächen ab 1.01.2021 können mit Anzeige umgebrochen werden.
2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren	Grünland darf nicht umgewandelt und gepflügt werden. Neuanlage und Pflege von Drainagen / Gräben bedürfen Genehmigung. Länder weisen Gebietskulissen aus. (Hessen: ca. 2.000 ha)
3	Stoppelfelder	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
4	Pufferstreifen an Gewässern	Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Biozidprodukte dürfen nur bis zu einem Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante eingesetzt werden. Weitergehende Regelungen des Fachrechtes sind einzuhalten.
5	Erosionsbegrenzung	Neuausweisung von erosionsgefährdeten Flächen K-Wasser1: Pflugverbot 01.12.-15.02. ; K-Wasser2: Pflugverbot 01.12.-15.02. danach nur mit unmittelbar folgender Aussaat; Pflugverbot für Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand K-Wind: Pflügen nur bei Aussaat bis 1.3. Pflügen nach 1.3. nur mit direkt folgender Aussaat.
6	Mindestbodenbedeckung	Vom 15.11. bis 15.1. muss Mindestbodenbedeckung auf mind. 80 % der AF gegeben sein. Diese ist erfüllbar durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen Getreide und Körnerleguminosen, Mulchauflagen. Sonderregelungen für Obstbaumkulturen und Weinbauflächen sowie für Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen, in Höhenlagen, mit hohen Tongehalten und Kulturen mit vorgeformten Dämmen.
7	Fruchtwechsel	Auf mindestens 33 % der Ackerfläche muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden. Auf weiteren 33 % der AF muss eine Zwischenfrucht (durch Aussaat bis zum 15.10. oder durch Untersaat in der vorangegangenen Hauptkultur) angebaut und bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben oder auch ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden. Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur auf allen AF erfolgen. Als Referenzjahr zählt hier bereits der Anbau zur Ernte 2022. Ausnahmen für Mais zur Saatguterzeugung, Tabak, Roggen in Selbstfolge und mehrjährige Kulturen, für Kleinbetriebe mit < 10 ha AF, für Ökolandbau und für Futterbaubetriebe (> 75 % Grünfutter und < 50 ha AF)
8	Ackerbrache* (Ausnahmeregelungen 2024 beachten)	4 % des Ackerlandes müssen stillgelegt werden. Die Flächen können der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden, wobei eine Reinsaat nicht zulässig ist. Landschaftselemente mit unmittelbarem räumlichen Bezug zum Ackerland werden angerechnet. Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha, Düngung und Pflanzenschutzmittel sind untersagt. Aussaat Folgekultur oder Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 01.09. des Folgejahres möglich.
9	Umweltsensibles Grünland	Grünland in FFH- und Vogelschutzgebieten. Es besteht ein Pflugverbot. Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung müssen mind. 15 Werktagen vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Schleppen und Walzen der Grünlandflächen ist jedoch nicht anzeigepflichtig.

Tabelle 2: Die Öko-Regelungen in der GAP für 2024

Öko-Regelung	Inhalt	Einheitsbetrag / ha
1a) Quantitative Brachenerweiterung	1-6 % AF, $\geq 0,1$ ha, ganzjährig, ab 1.09. Bestellung Folgekultur, keine Landschaftselemente, keine Kombination mit Agroforst, seit 2024 1-ha-Regelung für Betriebe > 10 bis 100 ha mit 1 300 € für den ersten ha	1. %-Punkt = 1 300 €, 2. %-Punkt = 500 €, 3.-6. %-Punkt = 300 €
1b) Blühfläche auf 1a)	$\geq 0,1$ ha, 5 m breit, Blühfläche ≤ 3 Hektar, Aussaat bis 15.05., ab 01.09. Folgekultur	200 €
1c) Blühfläche auf Dauerkulturen	auch kleiner als 0,1 ha und schmaler als 5 m	200 €
1d) Altgrasstreifen	1-6 % des DGL, 10-20 % des Schlages, mind. 0,1 ha, max. 2 Jahre; Nutzung ab 01.09.	1. % Punkt = 900 €/ha 2.-3. %-Punkt: 400 €/ha 4.-6. %-Punkt: 200 €/ha
2) Vielfältige Ackerkulturen	mindestens 5 Hauptfruchtarten, 10-30 % je HF, mind. 10 % Leguminosen/-gemenge, max. 66 % Getreide, jeweils max. 30 % Gemenge mit und ohne Leguminosen	60 €
3) Beibehaltung Agroforst	Flächenanteil 2-35 % des Schlages, 3-25 m breit, Abstand Gehölzstreifen / Flächenrand 20-100 m	200 €
4) Grünlandextensivierung	ges. DGL des Betriebs, ganzj. durchschnittlicher Tierbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha., keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen auf Antrag möglich)	100 €
5) Vier Kennarten	Vier Kennarten; Definition in Länder-VO, Pflugverbot	240 €
6) PSM-Verzicht	kein Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Sommerkulturen, Dauerkulturen und Ackergrünfütter	150 € bzw. 50 € (Ackerfutter)
7) Natura 2000	keine Entwässerung und keine Veränderung des Bodenreliefs in Natura 2000-Gebieten	40 €



Die neuen GLÖZ-Standards enthalten unter anderem den Erhalt von Dauergrünland.
Fotos: Cypzirsch, DLR